



Protokollauszug vom

19.11.2025

Stadtkanzlei/Kanzlei und Wahlen/Abstimmungen:

Kommunale Volksinitiative: «Verkehrswende Winti»: Vorprüfung

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/919

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Titel und die Begründung der kommunalen Volksinitiative «Verkehrswende Winti» sowie die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die gesetzlich zur Veröffentlichung vorgesehenen Angaben der Initiative gemäss Beilage 3 am 28. November 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 28. November 2025 veröffentlicht.
4. Mitteilung (mit Begründung und Unterschriftenliste) an: Stadtkanzlei (für Versand und amtliche Publikation), Michael Zundel (für das Initiativkomitee) (per E-Mail an: [parlament@tr33.ch](mailto:parlament@tr33.ch)), Präsident des Stadtparlaments, Philippe Weber (per E-Mail an: [pw@phweber.ch](mailto:pw@phweber.ch)), Departement Präsidiales, Departement Finanzen, Departement Bau und Mobilität, Stimmregisterbüro (per E-Mail an: [ek.stimmregister@win.ch](mailto:ek.stimmregister@win.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon



## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 27. Oktober 2025 reichte Michael Zundel namens des Initiativkomitees die kommunale Volksinitiative «Verkehrswende Winti» zur Vorprüfung ein.

### **2. Vorprüfung**

2.1 Vor dem Beginn der Unterschriftensammlung hat das Initiativkomitee dem Stadtrat die Unterschriftenliste der Volksinitiative zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat hat zu prüfen, ob die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der Form den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind. Weisen Initiative oder Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§ 155 in Verbindung mit § 123 f. des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Gemäss § 62 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen.

2.2 Die Initiative muss in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV]). Der Text der Initiative enthält die Formulierung «... in Form der allgemeinen Anregung ...» und ist auch so abgefasst. Inhaltlich verlangt sie, dass die Stadt Winterthur das Ziel verankern soll, sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass das Stadtgebiet grossflächig möglichst autofrei wird. Die Stadt soll sicherstellen, dass der nicht vermeidbare Motorfahrzeugverkehr, wie beispielsweise für das Gewerbe, den öffentlichen Verkehr, die Blaulichtorganisationen, Menschen mit Mobilitätseinschränkung oder Beschäftigte in Nachtarbeit weiterhin möglich ist.

Die Beurteilung des Titels und der Begründung der Initiative sowie der Angaben der Unterschriftenliste ergibt Folgendes:

- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermäßig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).
- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden zu verlangenden Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).

2.3 Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung und Vertretung des Initiativkomitees den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Mitglieder des Initiativkomitees ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben und stimmberechtigt sind (§ 155 in Verbindung mit § 122 GPR sowie § 61 Abs. 1 und 2 VPR).

Die Beurteilung ergibt Folgendes:

- Das Initiativkomitee besteht aus der geforderten Anzahl Mitglieder und es wurde ein Mitglied als Vertreter sowie ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung ernannt.
- Die Mitglieder des Initiativkomitees haben die notwendigen Angaben über sich bekannt gegeben, sind – gemäss Prüfung des Stimmregisterführers – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt.

2.4 Insgesamt ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie die Unterschriftenliste hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig sind.

### **3. Amtliche Publikation**

Die Initiative ist mit Titel, Text und den Namen sowie Wohnorten der Mitglieder des Initiativkomitees nach Absprache mit dem Initiativkomitee mit Rechtsmittelbelehrung amtlich (Stimmrechtsrechtskurs) zu publizieren (§ 125 GPR und § 62 Abs. 2 und § 63 VPR). Abgesprochen wurde, dass diese Publikation am 28. November 2025 erfolgen soll. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Publikation vorzunehmen.

### **4. Kommunikation**

Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 28. November 2025 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

### **Beilagen:**

1. Unterschriftenliste
2. Liste Initiativkomitee (von Stimmregister geprüft)
3. Text der amtlichen Publikation